

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.409/0001-V/8/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG. STEFANIE DÖRNHÖFER, LL M
PERS. E-MAIL • STEFANIE.DOERNHOEFER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202975
IHR ZEICHEN • BMWFW-56.121/0002-C1/4/2016

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG und das Preisauszeichnungsgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012.

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zu Art. 1 (Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG):Zum Einleitungssatz:

Nach dem Titel des zu ändernden Bundesgesetzes sollte die Abkürzung „– UWG“ ergänzt werden (vgl. LRL 124). Beim Verweis auf die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014 sollte deren Fundstelle im BGBl. ergänzt werden.

Zu Z 2 (§ 44 Abs. 10):

In der Inkrafttretensbestimmung sollte es „und Z 32 des Anhanges in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/2016 treten“ lauten.

Zu Z 3 (Z 32 des Anhanges):

Es wird angeregt, anstelle des Begriffs „Beherbergungsunternehmen“ den im Rechtsbestand üblichen Begriff „Beherbergungsbetrieb“ zu verwenden oder – wie in § 7 des Preisauszeichnungsgesetzes (Art. 2 Z 1 des Entwurfes) vorgeschlagen – auf den „Gastgewerbetreibenden“ abzustellen (falls nur diese unter die GewO fallende Beherbergungstätigkeiten erfasst sein sollen). Zum Begriff der „Buchungsplattform“ ist zu bemerken, dass die Erläuterungen zu dieser Bestimmung den Begriff „Buchungs- und Vergleichsplattformen“ verwenden; hier sollten Erläuterungen und Gesetzestext übereinstimmen.

Zu Art. 2 (Änderung des Preisauszeichnungsgesetzes):Zum Einleitungssatz:

Bei der Angabe der Fundstelle der letzten Änderung sollte es „durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2011“ lauten.

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11/2014, angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007,

GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007⁶, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 1 (§ 7):

Es sollte erwogen werden, anstelle der Formulierung „absolut nichtig“ – einheitlich mit dem im Entwurf vorgesehenen § 1a Abs. 4 UWG – den Begriff „unwirksam“ zu verwenden.

Zu Z 3 (§ 17 Abs. 10):

Die Inkrafttretensbestimmung sollte wie folgt gestaltet werden:

„(10) § 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 tritt mit dem Ablauf eines Monats nach der Kundmachung in Kraft; Gleichzeitig tritt § 8 ~~tritt mit dem Ablauf eines Monats nach der Kundmachung~~ außer Kraft.“

III. Zu den Materialien

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Erläuterungen sollten im Hinblick auf Schreibversehen und Interpunktion überprüft werden.

Zu Art. 1 (Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG):

Zu Z 3 (Anhang Z 32):

Beim ersten Klammerausdruck im ersten Absatz sollten die Bindestriche entfallen und die Abkürzung „B2B“ ausgeschrieben werden. Auf den Schreibfehler im Wort „Verhältnis“ wird hingewiesen. Beim Verweis auf die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken sollten die Fundstellen der Stammfassung sowie der anzuwendenden Fassung angegeben werden (vgl. Rz 55 des EU-Addendums).

Zu Art. 2 (Änderung des Preisauszeichnungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 7):

Die Wiedergabe des bisherigen Wortlautes des § 7 kann entfallen. Im dritten Absatz sollte der Verweis auf „Art. 9 Rom I“ durch die Angabe des Titels des verwiesenen

⁶ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26000>

Rechtsaktes einschließlich Fundstellengaben präzisiert werden (vgl. Rz 53 ff des EU-Addendums).

Zur Textgegenüberstellung:

Die Hervorhebung von Textunterschieden durch Kursivschreibung bedeutet konsequenterweise, dass Teile der geltenden Fassung, die nicht in die vorgeschlagene Fassung übernommen werden, kursiv zu schreiben sind (Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015⁷, betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen). Vorliegend ist daher der geltende § 7 des Preisauszeichnungsgesetzes kursiv zu formatieren.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

23. Juni 2016
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁷ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen;Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

